

**Öffentliche Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	258/2004
Dezernat I gez. Öhmann, 08.11.2004	
Federführung: 20-Kämmerei, Stadtkasse	
Produkt: 20.02.04 Benutzungsgebühren und zugehöriges Ortsrecht 70.06.04 Wasserläufe	
Datum: 07.10.2004	

25.11.2004	Hauptausschuss	Vorberatung
Top:	Bemerkung:	

16.12.2004	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren für 2004

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2004 auf der Grundlage der Berechnung vom 07.10.2004 (Anlage B) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
164.215,18 €	169.759,80 €	5.544,62 €	0,00 €	0,00 €

Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2005 die Wasserverbandsgebühren für 2004 zu erheben.

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG

NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- | | | |
|--------------------------|--------|------|
| a) versiegelte Flächen | Faktor | 4,0 |
| b) unversiegelte Flächen | Faktor | 1,0 |
| c) Waldflächen | Faktor | 0,5. |

Für 2004 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 169.759,80 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 164.215,18 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 5.544,62 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2004 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **164.215,18 €**

Die Abweichungen der Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr resultieren überwiegend daraus, dass es innerhalb der Verbände zu Verschiebungen unter den einzelnen Flächenarten kam. Die Beitragssätze der Verbände sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Die Wasserverbandsgebühren für 2004 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2004	2003
	€/ha	€/ha
Obere Berkel		
versiegelt	21,52	22,18
unversiegelt	5,38	5,54
Wald	2,69	2,77
Mittlere Berkel		
versiegelt	25,48	25,84
unversiegelt	6,37	6,46
Wald	3,19	3,23
Untere Berkel		
versiegelt	44,46	48,25
unversiegelt	11,12	12,06
Wald	5,56	6,03
Oberer Heubach		
versiegelt	49,22	49,20
unversiegelt	12,30	12,30
Wald	6,15	6,15

Unterhaltungsverband und Flächenart	2004	2003
	€/ha	€/ha
Oberer Kleuterbach		
versiegelt	50,40	49,08
unversiegelt	12,60	12,27
Wald	6,30	6,14

Anlagen:

Anlage A: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2004 vom 07.10.2004